



**Beschwerdekammer
der Europäischen Schulen**

Az. : 2024-03-D-8-de-1

Originalfassung: FR

TÄTIGKEITSBERICHT DES VORSITZENDEN DER BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN FÜR DAS JAHR 2023

OBERSTER RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Sitzungen am 10., 11. und 12. April 2024 in Parma (Italien) - Hybride



TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2023

Für die Beschwerdekammer war das Jahr 2023 gekennzeichnet durch:

- die Ernennung eines neuen Richters,
- einen geringfügigen Rückgang der Anzahl der Beschwerden;
- einen neuen Beschluss im Hinblick auf „InterParents“ (zu den Vorgaben in der Allgemeinen Schulordnung, in der die Verantwortlichkeiten der Elternvereinigungen festgelegt sind);
- den Eingang von neuen Einsprüchen;
- ein wichtiges Urteil des Gerichtshof der Europäischen Union, durch das die ausschließliche Zuständigkeit der ersten und letzten Instanz der Beschwerdekammer für Beschwerden gegen die Entscheidungen von Klassenwiederholungen bestätigt wurde, die von Klassenkonferenzen getroffen werden.

I - Die Ernennung eines neuen Richters,

1.

Herr Eduardo MENENDEZ-REXACH ist nach wie vor Präsident der Beschwerdekammer und Vorsitzender der ersten Abteilung, Frau Brigitte PHEMOLANT ist Vorsitzende der zweiten Abteilung.

Die Gerichtsbarkeit ist noch immer in zwei Abteilungen unterteilt; die Mitglieder werden im Rotationsverfahren einer der beiden Abteilungen zugeteilt, um jedwede Abschottung zwischen den beiden Spruchkörpern zu vermeiden.

2.

Am 12. April 2023 hat der Oberste Rat Herrn Mark RONAYNE zum neuen Mitglied der Beschwerdekammer als Ersatz für Herrn Andreas KALOGEROPOULOS ernannt.

Herr RONAYNE ist irischer Staatsbürger. Er hat sein Europäisches Abitur an der Europäischen Schule Brüssel I abgelegt und kennt daher das System und die Werte der Europäischen Schulen.

Sein Studium der Rechtswissenschaften am *University College Dublin* und am *The King's Inns* in Dublin, seine langjährige Berufserfahrung am Gerichtshof der Europäischen Union - zunächst als Referendar und später als Leiter des Personalwesens und der Personalverwaltung, seine Verfügbarkeit (er ist seit Januar 2023 im Ruhestand) und seine Sprachkenntnisse (er ist englischer Muttersprachler und beherrscht das Französische perfekt) stellen für die Beschwerdekammer wertvolle Qualifikation dar.

3.

Sechs der sieben Mandate der Mitglieder der Beschwerdekammer laufen am 21. April 2024 aus und mit der Zustimmung der Betroffenen wurde die Verlängerung für fünf Jahre beim Obersten Rat beantragt.

4.

In der Geschäftsstelle gab es keine Veränderungen.

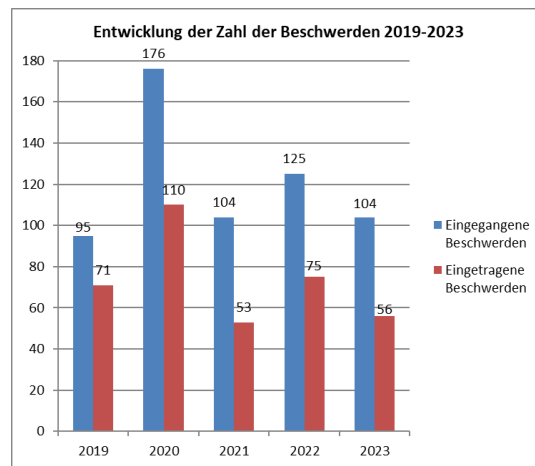
III – Die Rechtsprechungstätigkeit der Beschwerdekammer im Jahr 2023

1) Anzahl und Kategorien der eingetragenen Beschwerden¹

1.

Das Jahr 2023 war durch einen geringfügigen Rückgang der Anzahl von Beschwerden gekennzeichnet: 56 Beschwerden – darunter vier im Eilverfahren – wurden eingetragen und der Beschwerdekammer zur Prüfung vorgelegt.

Aus dem nachstehenden Schaubild geht die zahlenmäßige Entwicklung der Beschwerden im Zeitraum 2019-2023 hervor.



Es ist zu beachten, dass die „*eingegangenen Beschwerden*“ die eingetragenen Beschwerden umfassen, aber auch solche, die verwaltungstechnisch im Rahmen eines Schriftwechsels zwischen der Geschäftsstelle und dem Beschwerdeführer zwar bearbeitet, jedoch nicht formell eingetragen wurden, weil sie offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet waren.

2.

Die direkten Beschwerden gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen in Brüssel (im Folgenden „ZZ“) fielen erneut auch für das Jahr 2023 zahlenmäßig am stärksten ins Gewicht. .

Es bestehen mehrere Problemfelder, konkret in Brüssel, da dort mehrere Europäische Schulen ansässig sind (diese Probleme bestehen in Luxemburg so gut wie nicht und sind in Städten mit nur einer Europäischen Schule inexistent).

¹ Es kann sein, dass die hier vorgelegten Zahlen nicht genau den im Jahresbericht des Generalsekretärs der Europäischen Schulen genannten Zahlen entsprechen, was einerseits auf eine etwas andere Einstufung der Beschwerden nach Kategorien und andererseits auf einen möglichen Zeitversatz von einem Jahr zum nächsten zurückzuführen ist (wenn eine Beschwerde auf dem Verwaltungswege im Laufe des Jahres N und die Klage im Laufe des Jahres N+1 bearbeitet wird).

So ist für die Europäischen Schulen in Brüssel die **Nähe der Schule zum Wohnort** ein Umstand, der die Eltern nach wie vor stark beschäftigt.

Trotz der Tatsache, dass in den Zulassungsstrategien seit Jahren sowohl dem geografischen Argument (Distanz zwischen Wohnort/zugewiesener Schule/Arbeitsstätte der Eltern) als auch dem Argument der Belastung aufgrund der Organisation der Schulwege und des Familienlebens nicht mehr Rechnung getragen wird, und trotz der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer, die darauf verweist, dass dies keine Prioritätskriterien sind, werden nach wie vor jedes Jahr Beschwerden eingelegt, bei denen die (zu) langen Schulwege zwischen dem Wohnort des Kindes und der zugewiesenen Schule und die direkten und indirekten Folgen, die sich daraus ergeben, vorgebracht werden, nämlich: Übermüdung (insbesondere bei den ganz jungen Kindern), Zeitverlust (Zeit, die nicht fürs Lernen, für außerschulische Aktivitäten oder zum Schlafen genutzt werden kann) sowie ökologische Überlegungen (Green Deal, Umweltverschmutzung, Energieverschwendung, umweltfreundliche Mobilität, die sich nur schwer umsetzen lässt, beispielsweise Schüler/innen, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen) und auch das erhöhte Verkehrsunfallrisiko sowie das Wohlbefinden der Kinder.

Gesundheitsprobleme (Reiseübelkeit, Übermüdung oder andere schlimmere Diagnosen) sind weiterhin ebenfalls Gründe, die von Eltern vorgetragen werden, um einen Platz an der Schule zu erhalten, die am nächsten zum Wohnort liegt, aber weniger häufig als in der Vergangenheit.

Im Hinblick auf die Zulassung an den Schulen in Brüssel fallen zudem die Klagen wegen nicht eingehaltener Einschreibungsphasen und deshalb geltend gemachter Fälle von **höherer Gewalt** ins Gewicht, bei denen grundsätzlich der zu spät eingereichte Einschreibungsantrag als unzulässig angesehen und damit schlicht und einfach abgelehnt wird (Artikel 2.20, 2.22 und 2.23 der Zulassungsstrategie 2023-2024).

3.

Abgesehen von den direkten Beschwerden gegen Beschlüsse der ZZ sind die übrigen Klagen, mit denen die Beschwerdekammer 2023 befasst wurde und die nach der Abweisung einer zuvor beim Generalsekretär eingelegten Verwaltungsbeschwerde eingereicht wurden (in absteigender Reihenfolge der Häufigkeit):

- Beschwerden der Lehrkräfte (abgeordnete Lehrkräfte oder Ortslehrkräfte),
- Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungskommission für das Abitur 2023,
- Beschwerden gegen Beschlüsse der Klassenkonferenzen (Wiederholung),
- Beschwerden gegen pädagogische Entscheidungen (Änderung der L2, Ernennung einer Lehrkraft, thematische Aktivitäten);
- Anträge auf Verweisung (Artikel 40 a bis 40 b der Verfahrensordnung);

- eine Beschwerde gegen die Änderungen der Allgemeinen Schulordnung, die vom Obersten Rat beschlossen wurden, um die Verantwortlichkeiten der Elternvereinigungen bei der Ausübung ihrer Aktivitäten zu klären.

Es bleibt festzuhalten, dass es im Jahr 2023 keinerlei Beschwerden über Disziplinarmaßnahmen gab.

Zudem ist ein Rückgang der Beschwerden im Hinblick auf die Bestimmung der Sprachabteilung (Sprache 1) und die Bedingungen festzustellen, unter denen die Sprachtests durchgeführt werden (Art. 47 e der Allgemeinen Schulordnung). Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um eine Berücksichtigung der Rechtsprechung der Beschwerdekammer, insbesondere der jüngsten Aufhebungsbeschlüsse.

4.

Schließlich ist auch hervorzuheben, dass die Aktivität der Beschwerdekammer sich nicht auf Zahlen und Statistiken reduziert, die nur die Anzahl der eingetragenen und behandelten Beschwerden umfasst, für die eine Pauschalvergütung gemäß Art. 16.2 des Statuts der Beschwerdekammer vorgesehen ist.

Dieser Bericht gibt Gelegenheit, die gesamte zugrunde liegende Arbeit in den Fokus zu stellen, die nicht durch diese Vergütung abgedeckt ist und trotzdem unerlässlich für ein reibungsloses Funktionieren der Beschwerdekammer und die Qualität der getroffenen Beschlüsse ist:

- a) Die Bearbeitung von Schriftverkehr mit **potentiellen zukünftigen Beschwerdeführern, die Informationen einholen möchten**, durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle:
 - Eltern, die mit den Schulbedingungen ihrer Kinder unzufrieden sind oder sich Sorgen um diese machen,
 - Eltern, die nicht wissen, wie sie auf eine Disziplinarstrafe oder Schulversagen reagieren sollen,
 - Lehrkräfte, die unzufrieden sind oder sich Sorgen machen.

Sie müssen also über das einzuhaltende Verfahren informiert werden (Erfordernis einer vorherigen Verwaltungsbeschwerde), auf die Beschwerdefristen und die Grenzen der Kompetenzen der Beschwerdekammer aufmerksam gemacht werden, ihnen muss der Ablauf des Klageverfahrens erläutert werden, wie die zuständige Rechtsprechung in Erfahrung gebracht werden kann, die Kosten des Verfahrens ... und das alles auch, wenn schließlich keine Klage eingereicht oder eingetragen wird (und somit keine Erfassung in den Statistiken erfolgt).

- b) Die **Komplexität der Mittel**, die von den Beschwerdeführern zur Unterstützung ihrer Beschwerde vorgebracht werden - egal, ob sie über einen Anwalt verfügen (der lange Rechtsausführungen tätigt) oder nicht (die Mittel sind manchmal schwieriger zu erfassen oder schlecht strukturiert) - führt zu einem großen Analyse- und Nachforschungsaufwand für die Rechtsprechung.

Regelmäßig müssen Fragen der Zulässigkeit oder der Zuständigkeit eingehend geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und die allgemeinen Prinzipien und der Grundrechte in der Europäischen Union.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang und als letztes auf die folgenden Fragen:

- Kann man in einem immer digitaleren Umfeld heute noch ein Einschreiben verlangen, um eine Beschwerde einzureichen (beeinträchtigt eine solche Anforderung nicht die Ausübung des Rechts auf eine effektive Beschwerde?)
 - Besteht noch ein Interesse am Rechtsschutz, wenn die beschwerende Handlung bereits durchgeführt wurde oder sich erledigt hat?
 - Kann eine Person, die nicht Rechtsanwalt ist, eine Gruppe von Beschwerdeführern vertreten, die ein gemeinsames Interesse haben?
 - Wie sehen die Grenzen der Analogiebegründung aus, wenn die Beschwerdekammer über eine sachliche Zuständigkeit verfügt, die sich streng auf die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und die Durchführungsbestimmungen beschränkt?
 - Nach welchen Grundsätzen und welcher Methode müssen die Vorgaben der Europäischen Schulen ausgelegt werden, die vom Obersten Rat angenommen werden? Angesichts des internationalen Vertragsrechts (siehe unten, Punkt IV, Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2023 (C-431/22))? Angesichts des eigenen Rechts der Europäischen Union?
- c) Aufgrund des gleichen Qualitätsgedankens und der Kohärenz der Beschlüsse achtet die Kammer ebenfalls darauf, ihre Rechtsprechung über die **Datenbank** zu veröffentlichen, die es den Organen der Europäischen Schulen ermöglicht, sich davon leiten zu lassen (die Organe der Europäischen Schulen ziehen im Übrigen ihre Schlüsse aus bestimmten Beschlüssen der Beschwerdekammer, um den Rechtsrahmen zu verändern), und sie ermöglicht den Beschwerdeführern, diese vor der Einreichung einer Beschwerde zur Kenntnis zu nehmen, um ihre Erfolgchancen einzuschätzen.

Die Aktualisierung dieser Datenbank ist entscheidend, denn sie trägt dazu bei, dass sich die Zahl der Beschwerden in einem zumutbaren Rahmen bewegt und diese mithilfe eines angemessenen und leistungsfähigen Instruments bearbeitet werden.

- d) Schließlich, **die Überarbeitung von Übersetzungen**: die schlechte Qualität der Übersetzungen, die der Beschwerdekammer vom Übersetzungsdienst durch das Büro des Generalsekretärs zur Verfügung gestellt werden, ist eine häufig wiederkehrende Problematik, auf die bereits mehrfach in den vorangehenden Tätigkeitsberichten verwiesen wurde; sie führt dazu, dass die Geschäftsstelle und die englisch- und deutschsprachigen

Richter die Übersetzungen Korrektur lesen und korrigieren müssen, was eine – zusätzliche – nicht unerhebliche Arbeitsbelastung darstellt.

2) **Beschlüsse der Beschwerdekammer im Jahr 2023**

1.

Gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung erfolgt die Bearbeitung der unterschiedlichen Beschwerden je nach Fall entweder

- durch einen Beschluss nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren, auf das eine Verhandlung folgt,
 - durch einen Beschluss nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren ohne anschließende Verhandlung
 - durch eine begründete (nicht kontradiktorische) Anordnung,
 - durch eine einstweilige Anordnung
- oder
- durch einen Streichungsbeschluss.

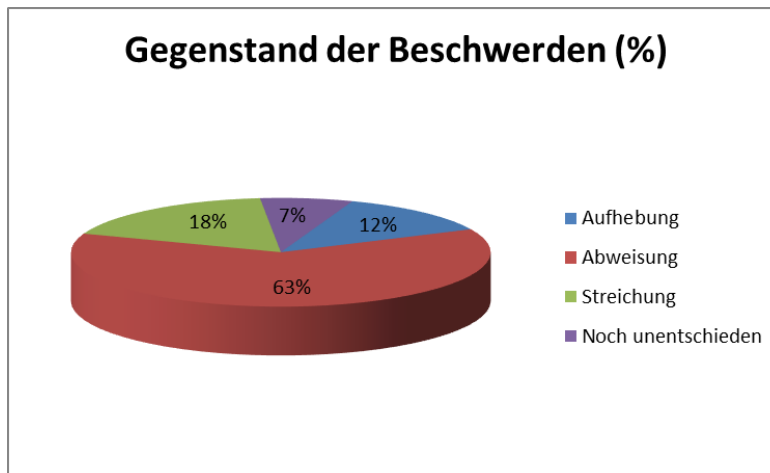
Die Mitglieder der Kammer sind von der Notwendigkeit überzeugt, bei komplexen oder schwierigen Fällen eine Präsenzverhandlung durchzuführen, auf die eine Beratung folgt. Ein mündliches Verfahren vervollständigt den schriftlichen Teil des Verfahrens auf nützliche Art und Weise und ist in der Verfahrensordnung als Regelfall vorgesehen.

In Jahr 2023 hielt die Beschwerdekammer drei Sitzungstage ab, davon einen online über Teams.

Die übrigen Rechtssachen konnten ohne Präsenzverhandlung bearbeitet werden, wie es laut Artikel 19 der Verfahrensordnung zulässig ist, wobei ggf. auf eine schriftliche Befragung durch den Berichtersteller zurückgegriffen wurde (Artikel 18 derselben Verfahrensordnung).

2.

Das nachstehende Schaubild zeigt, in welchem Verhältnis den Beschwerden **stattgegeben** wurde (Aufhebung des angefochtenen Beschlusses) bzw. die Beschwerden (nach Untersuchung oder durch begründeten Beschluss) **abgewiesen** oder **gestrichen** wurden.



Die Zahlen weisen für 2023 einen **stabilen Anteil von Aufhebungen** aus: 12 % in 2023 (gegenüber 8 % in 2022, 13 % in 2021, 6 % in 2020 und 8 % in 2019), vorbehaltlich von vier noch ausstehenden Beschlüssen.

Zu diesem Anteil sind die Streichungen aufgrund Einstellung des Verfahrens, da die Parteien implizit oder explizit eine Einigung erzielt haben, hinzuzurechnen. Diese Streichungen können als Aufhebungen gelten, die sich zwar nicht in den Zahlen niederschlagen, weil sie Ausdruck eines mindestens ebenso positiven Ausgangs für den/die Beschwerdeführer/in sind wie eine Aufhebung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2023 nur vier Anträge auf Verweisung eingereicht wurden (ein Mechanismus der internen Verweisung, der 2016 eingerichtet wurde - Artikel 40 a und 40 b der Verfahrensordnung), wobei ein einziger zu einem unterschiedlichen Beschluss führen konnte als der ursprünglich vorgesehene.

Diese Zahl zeigt, dass die Beschlüsse der Beschwerdekammer im Allgemeinen gut angenommen werden, auch im Fall der Abweisung der Beschwerde, da sich die Beschwerdekammer bemüht, jedem Rechtsuchenden aufmerksam zuzuhören.

3.

Von den interessantesten Beschlüssen der Beschwerdekammer im Jahr 2023 sind einige besonders erwähnenswert.

3.1 Beschlüsse, die zu einer Aufhebung geführt haben:

- **Zur Kündigung einer Ortslehrkraft**

. Durch ihren Beschluss **23/02 vom 9. November 2023** hat die Beschwerdekammer die Entscheidung rückgängig gemacht, eine Ortslehrkraft ohne Einhaltung des disziplinarischen Verfahrens zu entlassen, obwohl schwerwiegende Vorwürfe gegen diese Ortslehrkraft wegen ihres Verhaltens gegenüber Schüler/innen und Kolleg/innen erhoben wurden.

Die Beschwerdekammer hat den großen Ermessensspielraum der Direktor/innen in Bezug auf Verträge und Disziplin anerkannt und festgestellt, dass auch im Falle eines Fehlers einer Ortslehrkraft, der möglicherweise die Kündigung aus disziplinarischen Gründen rechtfertigt, die Direktor/innen nicht verpflichtet sind, ein Disziplinarverfahren gegen die betroffene Person durchzuführen, statt die Möglichkeit der einseitigen Vertragskündigung gemäß Art. 16 Abs. 2 der Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte zu nutzen.

Jedoch hat die Kammer bestätigt, dass es in dem Falle, dass der/die Direktor/in eine Ortslehrkraft, die einen *sehr schwerwiegenden* Fehler begangen hat, *ohne vorherige Ankündigung* aufgrund von Artikel 18 der oben genannten Dienstvorschriften kündigen möchte, erforderlich ist, ein Disziplinarverfahren gemäß Kapitel VIII der Vorschriften zu initiieren, um dem **Recht auf Verteidigung** der betroffenen Person nachzukommen.

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdekammer die Aufhebung mit der **Verletzung des Rechts auf Anhörung** begründet, das im Recht der Europäischen Union und durch den EuGH vorgesehen ist: der Beschwerdeführer hatte in dem Moment, in dem die Entscheidung getroffen wurde, seinen Vertrag zu kündigen, keine Gelegenheit, sein Recht auszuüben, seine Sichtweise im Hinblick auf die Richtigkeit und tatsächliche Gegebenheit der Beschwerde darzustellen, da ihm diese erst *im Nachhinein* während des streitigen Verfahrens mitgeteilt wurden.

Die Beschwerdekammer hat somit Folgendes bestätigt: „*Die Einhaltung des Rechts auf Anhörung bedeutet konkret, dass eine Schule, die einen Vertrag aufgrund von mangelnder Pflichterfüllung kündigen möchte, dies in zwei Etappen durchführen muss: zunächst einmal informiert sie die betroffene Person über den Sachverhalt und die Umstände, weswegen sie möglicherweise eine Kündigung vornehmen möchte, und setzt ihr eine Frist, um ihre Anmerkungen mitzuteilen. Im Anschluss beurteilt die Schule die Anmerkungen der betroffenen Person und entscheidet, ob eine Durchführung der Kündigung erfolgen soll*“.

- **Zur Zentralen Zulassungsstelle der Europäischen Schulen in Brüssel (ZZ)**

. Durch ihren **Beschluss 23/11 vom 31. August 2023** hob die Beschwerdekammer einen Beschluss der ZZ aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der allgemein in der Rechtsordnung der Gemeinschaft Anwendung findet, auf.

Die Beschwerdekammer erinnerte zunächst einmal an das Ziel des Prinzips der Zusammenführung von Geschwistern als prioritäres Kriterium, dies wurde seit Beginn als eine

grundlegende Verpflichtung der Schulen anerkannt. In der Folge verwies er auf die Beschränkungen, die im Lauf der Zeit eingeführt worden waren, einige davon wurden von der Beschwerdekammer validiert, wenn sie dies für notwendig, begründet und in Anbetracht des verfolgten Ziels für angemessen hielt.

In dieser Angelegenheit wurde der neue Artikel 8.2.3 der Zulassungsstrategie 2023-2024, der die Zusammenführung von Geschwistern an *unterschiedlichen Standorten* einer Schule ermöglicht, *nicht* als illegal befunden, aber der Beschluss der ZZ, durch die einem jüngeren Geschwisterkind ein Platz an derselben Schule, aber an einem anderen Standort als der älteren Schwester zugewiesen wurde, aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgehoben; dabei verwies die Beschwerdekammer auf die *sehr außergewöhnlichen* Umstände der beschwerdeführenden Familie.

. Mit ihrem **Beschluss 23/28 vom 6. Oktober 2023** gab die Beschwerdekammer der Beschwerde auf Aufhebung gegen einen Beschluss der ZZ statt, in der die von den Eltern zur Begründung ihres nach der ersten Phase gestellten Einschreibungsantrags geltend gemachte höhere Gewalt abgewiesen worden war.

Die Beschwerdekammer hat es für richtig gehalten, das Argument der höheren Gewalt anzuerkennen, da sich das Computerproblem auf eine fehlende Aktualisierung einer geographischen Software bezog und in den Verantwortungsbereich der Schulen fiel.

. Durch ihren **Beschluss 23/30 vom 4. September 2023** hat die Beschwerdekammer ebenfalls einen Beschluss der ZZ aufgehoben, in der die von den Eltern geltend gemachte höhere Gewalt nicht anerkannt wurde.

Die Beschwerdekammer wurde aufgefordert, die Kohärenz der Vorgaben in der Zulassungsstrategie zu prüfen und hat dies im Sinne der Eltern entschieden, sie war der Auffassung, dass diese die Bedingungen erfüllten, um ihren Anmeldeantrag in der zweiten Phase einzureichen, da das betroffene Elternteil in der ersten Phase über einen Vertrag *mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr* verfügte, der vor Schuljahresbeginn zu Ende ging.

- **Zur Entscheidung, einen Schüler nicht in die höhere Klasse zu versetzen, der keine pädagogische Unterstützung erhalten hat**

. Mit ihrem **Beschluss 23/41 vom 5. Dezember 2023** gab die Beschwerdekammer der Beschwerde auf Aufhebung gegen die Entscheidung einer Wiederholung statt.

Die Unterlagen zur Beschwerde verwiesen darauf, dass der Schüler aufgrund eines Fehlers der Schule die vorgesehene pädagogische Unterstützung nicht erhalten hatte.

Die Beschwerdekammer war der Ansicht, dass die Entscheidung der Klassenkonferenz aus diesem Grund den Mangel der Legalität aufwies: „(...) *Die tatsächliche Bereitstellung der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen muss als Teil der Verfahren gelten, die für eine Versetzung des betroffenen Schülers in die höhere Klasse einzuhalten sind. Das Fehlen einer solchen Unterstützung hat sicherlich einen gewissen Einfluss auf Prüfungsergebnisse des*

Schülers gehabt und somit ebenfalls auf die Entscheidung der Klassenkonferenz. (...). Sobald die Schulen eine solche pädagogische Unterstützung genehmigen, ist es ihre Aufgabe sicherzustellen, dass diese auch tatsächlich erfolgt.“

Die Beschwerdekammer hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Entscheidung zur Wiederholung in keinem Fall *automatisch* zur Versetzung des Schülers in die höhere Klasse führt, da Entscheidungen über pädagogische Fragen ausschließlich in den Kompetenzbereich der Schulen fallen. Also war die Schule verpflichtet, eine neue Klassenkonferenz einzuberufen, um den Fall des Schülers in Anbetracht der Ergebnisse des streitigen Verfahrens erneut zu prüfen.

- **Zu einer Änderung der L2**

. Durch seine **einstweilige Anordnung 23/40 R vom 5. Oktober 2023** gab der Vorsitzende der Kammer einem Aussetzungsantrag gegen eine Entscheidung statt, bei der es um eine Verweigerung der Änderung der Sprache 2 ging und die *auf den ersten Blick* als mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet eingeschätzt wurde.

In dieser Angelegenheit erfolgte keine umfassende Prüfung, da die Schule die Sprache 2 aufgrund der einstweiligen Anordnung endgültig geändert hat.

3.2 Beschlüsse, mit denen Anträge von Beschwerdeführern abgewiesen wurden

1.

Zu den Beschlüssen, in denen den Anträgen der Beschwerdeführer nicht stattgegeben wurden (die häufigsten), gehören die klassischen und wiederkehrenden Einschreibebeanträge an den Schulen in Brüssel:

- Beschlüsse, mit denen die Beschwerdekammer Fälle „**Höherer Gewalt**“ (mit Ausnahme der beiden oben aufgeführten Aufhebungen) abwies, unter Verweis darauf, dass das Recht auf Zugang zu den Europäischen Schulen in Brüssel die Bewerber/innen nicht davon entbindet, die genau festgelegten Fristen für die Einreichung der Einschreibungsanträge einzuhalten, die vor allem in Brüssel wichtig sind, da es mehrere Europäische Schulen mit zahlreichen Sprachabteilungen und einer sehr großen Anzahl von Schüler/innen gibt. Die Kammer bestätigt damit, dass die Durchführung der Einschreibung in zwei Phasen sowie die Festlegung strenger Fristen für die Einreichung der Anträge Maßnahmen sind, die für den reibungslosen Betrieb der Europäischen Schulen in Brüssel und die bestmögliche Verteilung der verfügbaren Plätze unerlässlich sind; sie sind notwendig, angemessen und verhältnismäßig im Hinblick auf ihre Zielsetzung;

- Beschlüsse, mit denen die Kammer Beschwerden abweist, die die **Festlegung der Sprachabteilung** betreffen, wenn kein Verfahrensfehler oder offensichtlicher Bewertungsfehler bei den komparativen Tests vorlag;

- Beschlüsse, mit denen die Beschwerdekammer Argumente in Verbindung mit der Lage des Wohnorts im Verhältnis zur Schule und in Verbindung mit familiären und/oder beruflichen Zwängen abweist.

2.

Neben den „klassischen strittigen Beschlüssen“ der ZZ sind folgende abweisende Beschlüsse ebenfalls erwähnenswert:

. Durch ihren **Beschluss 22/64 vom 22. September 2023** hat die Beschwerdekammer über eine Frage entschieden, die zahlreiche Mitglieder des deutschen abgeordneten Personals betraf, im Hinblick auf die Einmalzahlung in Verbindung mit der Corona-Pandemie, die gemäß Art. 109 des Bayerischen Besoldungsgesetz vorgesehen war („Coronaprämie“).

Diese Prämie war vom deutschen Gesetzgeber als Erschwerniszulage und *Hilfe für den Arbeitnehmer* gedacht und muss als ein nationales Element der Vergütung betrachtet werden, die im Sinne von Artikel 49, Absatz 2, Punkt b) des Statuts des abgeordneten Personals zu berücksichtigen ist.

Die Beschwerdekammer möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die fiskalische Behandlung dieser Prämien durch die deutschen Behörden (Steuerbefreiung) diese Schlussfolgerung in keiner Weise ändert.

. In ihrem **Beschluss 23/03 vom 22. September 2023** hat die Beschwerdekammer über wichtige Fragen von InterParents und den verschiedenen Elternvereinigungen entschieden aufgrund der Änderungen der Artikel 5, 14, 15, 35 und 38 der Allgemeinen Schulordnung, die vom Obersten Rat bei seiner Sitzung vom 6. bis 8. Dezember 2022 beschlossen wurde.

Aufgrund der Wichtigkeit der aufgeworfenen Fragen wurde diese Beschwerde in Plenarsitzung behandelt.

Nachdem sich die Kammer für zuständig erklärt hatte, wurden zahlreiche Beweismittel zur Stützung der Beschwerde abgewiesen, da sie der Auffassung war:

- dass die angefochtenen Änderungen an der Allgemeinen Schulordnung zweifelsohne der ausschließlichen organisatorischen Befugnis (also ohne Intervention von anderen Organen oder Einheiten) unterliegen, die dem Obersten Rat in Artikel 10, Absatz 1 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen übertragen wird.
- dass die fraglichen Änderungen dem traditionellen Bereich einer Verwaltungsbefugnis zuzuordnen sind, da sie einfach die Verteilung der Verantwortlichkeiten definieren.
- Elternvereinigungen Organisationen des internen Rechts sind, die in dieser Vereinbarung vorgesehen sind und für die die Beschlüsse des Obersten Rates gelten, sofern diese Beschlüsse gemäß den dem Obersten Rat übertragenen Befugnissen getroffen werden, was im vorliegenden Fall zutrifft;

- im Vergleich zur ehemaligen Version des Artikels 5 der Bezug auf den „*bestehenden rechtlichen Rahmen*“ darauf verweist, dass die außerschulischen Aktivitäten unter Einhaltung der geltenden Vorgaben durchzuführen sind, was sowohl die nationalen als auch die internationalen Regeln umfasst.

. Durch ihren **Beschluss 23/48 vom 9. Oktober 2023** hat die Beschwerdekammer eine Beschwerde auf Aufhebung gegen einen Beschluss der ZZ abgewiesen. Die Beschwerdeführer waren der Meinung, dass das Angebot der außerschulischen Aktivitäten (Kantine, Transport, Kinderbetreuung und Hausaufgabenbetreuung) an der von der ZZ zugewiesenen Schule stärker begrenzt sei als an der Schule der ersten Wahl.

Dieser Beschluss der Abweisung war die Gelegenheit daran zu erinnern, dass die außerschulischen Aktivitäten von den Elternvereinigungen organisiert werden und nicht von den Europäischen Schulen selbst und dass diese Aktivitäten zwar in den Räumlichkeiten der Schule stattfinden, sie jedoch unter der ausschließlichen Verantwortung der Elternvereinigungen durchgeführt werden.

Daher sind es nicht die Europäischen Schulen, die für eine eventuelle Ungleichbehandlung verantwortlich gemacht werden können (unterschiedliche Zugangsbedingungen und unterschiedliches Leistungsangebot).

III - Der Eingang von neuen Einsprüchen

Im Jahr 2023 gingen relativ neuartige Beschwerden über die Entscheidungen der Direktor/innen (Zusammenlegung von Klassen und Schüler/innen unterschiedlichen Alters, Zuweisung von Klassen an Lehrkräfte, die für ungeeignet gehalten wurden) oder Lehrkräfte (pädagogischer Lehrplan für unangemessen erklärt oder Benotungen, die als zu negativ empfunden wurden) ein.

Wir möchten an dieser Stelle folgende Fälle erwähnen:

. Zunächst eine Beschwerde von Eltern, die mit den Aktivitäten zur „Rainbow Week“ (Internationaler Tag gegen Homophobie und Transphobie) an der Schule Brüssel II im Mai 2023 nicht einverstanden waren.

Sie verwiesen auf zahlreiche Beweismittel zur Stützung ihrer Beschwerde (Recht auf körperliche Unversehrtheit aufgrund eines auf der Wange von Kindern aufgemalten Regenbogens, Angriffe auf die religiösen und philosophischen Überzeugungen der Eltern, Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Verstoß gegen die Prinzipien der Transparenz und der guten Verwaltungspraxis, Aktivitäten ohne pädagogisches Ziel und trotzdem aufgezwungen als ob sie Teil des Lehrplans seien (kein „Opt-out“) und beantragten bei der Beschwerdekammer nicht nur die Aufhebung des Beschlusses, sondern auch die Anweisung an die Schule, diese Art von Aktivität in Zukunft nicht mehr zu organisieren und ein Entschuldigungsschreiben an die gesamte Schulgemeinschaft zu versenden.

Diese Beschwerde wurde als offensichtlich unzulässig abgewiesen, aber die Eltern haben einen Antrag auf Verweisung gestellt, der aktuell geprüft wird.

. Zweitens die gemeinsame Beschwerde sämtlicher Eltern einer gesamten Klasse gegen die Zuweisung der Klasse an Lehrkräfte, deren Qualität, Ernennung und/oder pädagogischen Kompetenzen sie infrage stellten.

Bei der ersten Beschwerde stellten die Eltern die Entscheidung infrage, die Klasse ihrer Kinder einer Ortslehrkraft anzuvertrauen, die zusätzlich im Verlauf des Schuljahres aufgrund von Elternzeit abwesend sein würde, statt sie der abgeordneten Lehrerin anzuvertrauen, die im Vorjahr für die Klasse verantwortlich gewesen war; sie beriefen sich auf einen Verstoß gegen die pädagogische Kontinuität und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und kritisierten offen die Schulleitung, weil sie die Abordnung einer neuen Lehrkraft nicht beantragt habe.

Bei der zweiten Beschwerde stellten die Eltern die Entscheidung infrage, die L2-Klasse ihrer Kinder einer Lehrkraft anzuvertrauen, die nicht muttersprachlich ist und nicht regulär abgeordnet wurde; sie beriefen sich auf eine willkürliche Entscheidung der Schulleitung, die eine Verletzung der Abordnungsregeln und der Beschlüsse des Obersten Rates darstelle und ohne die Zustimmung des letzteren stattfinde; eine Befugnisüberschreitung, ein Verstoß gegen die pädagogische Kontinuität und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ein Verstoß gegen die legitimen Erwartungen der Eltern.

Diese beiden Beschwerden wurden als Eilverfahren eingeleitet, die aufgrund mangelnder Dringlichkeit und mangelnder ernsthafter Zweifel im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen wurden.

Die Beschwerden in der Hauptsache werden aktuell untersucht.

Die Beschwerdekammer muss hier über schwierige Fragen der Zulässigkeit entscheiden (gemeinsame Beschwerde, die von einem Elternteil eingereicht wird, das kein Anwalt ist, im Namen einer Gruppe von Eltern) und über Fragen *in der Sache*.

. Drittens gemeinsame Beschwerden von Ortslehrkräften, die durch den scheidenden Vertreter der Ortslehrkräfte in Varese vertreten werden; in den Beschwerden wird ihr rechtlicher Status im Hinblick auf „*Standards des europäischen Sozialrechts*“ angezweifelt bzw. der Ernennung von zwei abgeordneten Lehrkräften widersprochen, deren Stellen ihrer Meinung nach nicht durch den Obersten Rat genehmigt worden seien.

Diese Beschwerden, bei denen es ebenfalls um Fragen der Zulässigkeit (gemeinsame Beschwerden) und der Zuständigkeit *in der Sache* geht, werden aktuell geprüft.

IV - Ein wichtiges Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union

Angerufen wegen eines Vorabentscheidungsersuchen des italienischen Kassationsgerichtshof hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 21. Dezember 2023 (C-431/22) folgendes für Recht erkannt:

„Art. 27 Abs. 2 der am 21. Juni 1994 zwischen den Mitgliedstaaten und den Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg geschlossenen Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen in Verbindung mit den Art. 61, 62, 66 und 67 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen in ihrer Fassung Nr. 2014-03-D-14-de-11 ist dahin auszulegen, dass die Beschwerdekammer bei Streitigkeiten, die die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Klassenkonferenz einer Europäischen Schule betreffen, einen Schüler nicht in die nächsthöhere Klasse der Sekundarstufe zu versetzen, nach Ausschöpfung des in dieser Schulordnung vorgesehenen Verwaltungswegs erst- und letztinstanzlich ausschließliche Zuständigkeit besitzt.“

Im Zuge dieses Urteils hat der Gerichtshof Folgendes bestärkt:

- Bei dem System der Europäischen Schulen handelt es sich um ein „System besonderer Art [...], das durch ein internationales Abkommen eine Form der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Union verwirklicht“;
- Die Europäischen Schulen stellen „eine internationale Organisation dar[...], die trotz ihrer funktionellen Beziehungen, die sie zur Union unterhält, von dieser und ihren Mitgliedstaaten formell getrennt bleibt“;
- Die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen unterliegt dem internationalen Recht und insbesondere im Hinblick auf seine Auslegung dem internationalen Vertragsrecht, das durch das Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge kodifiziert wurde.

Unter Anwendung der Regeln zur Auslegung von Verträgen, insbesondere der Regeln aus Artikel 31 des Wiener Übereinkommens (Prüfung des Zusammenhangs, des Gegenstands und des Ziels der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, aber auch der Praxis bei der Anwendung dieser Vereinbarung), kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Beschwerdekammer tatsächlich eine ausschließliche Zuständigkeit für Beschlüsse hat, wenn die Versetzung eines Schülers einer Europäischen Schule in die nächste Klasse nicht zugelassen wird, auch wenn diese Beschlüsse nicht vom Obersten Rat oder Verwaltungsrat dieser Schule getroffen wurden (wie es der Art. 27 Abs. 2 erster Absatz dieser Vereinbarung vorsieht), sondern durch eine Klassenkonferenz (wie es in der Allgemeinen Schulordnung von 2014 vorgesehen ist).

Anders gesagt hat es der Gerichtshof für rechtmäßig erklärt, dass die Erweiterung der Kompetenzen zugunsten der Beschwerdekammer mithilfe der Vorgaben der Allgemeinen Schulordnung aus dem Jahr 2014 nicht gegen den Art. 27 Abs. 2 Abschnitt 1 dieser Vereinbarung verstößt.

Der Gerichtshof hat insbesondere festgestellt, dass „ der Umstand, dass die gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen der Klassenkonferenzen, die die Versetzung der Schüler dieser Schulen in die nächsthöhere Klasse betreffen, bei einem einzigen spezialisierten Rechtsprechungsorgan liegt, das Teil der internationalen Organisation ist, um die es sich bei den Europäischen Schulen handelt, zu einer Verfahrens- und Rechtsprechungskohärenz beitragen und dem Zweck des gemeinsamen, qualitativ gleichwertigen Unterrichts unter gleichartigen Voraussetzungen in sämtlichen Europäischen Schulen dienlich sein [kann].“

Der Gerichtshof hat ebenfalls hinzugefügt, dass „(...)eine solche Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarung über die Satzung und der Schulordnung von 2014 nicht das Recht der Betroffenen auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigt“. Er erinnert daran, dass:

- die Beschwerdekammer „mit Ausnahme des Merkmals, zu einem der Mitgliedstaaten zu gehören, alle Merkmale erfüllt, anhand deren eine Einrichtung als „Gericht“ im Sinne von Art. 267 AEUV beurteilt werden kann, nämlich u. a. ihre gesetzliche Grundlage, ihr ständiger Charakter, die obligatorische Gerichtsbarkeit, das streitige Verfahren, die Anwendung von Rechtsnormen durch die Einrichtung sowie deren Unabhängigkeit“;
- sich gemäß Art. 47 der Grundrechtscharta der Europäischen Union der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes auf das Recht auf Zugang nicht zu einer Instanz, sondern nur zu einem Gericht bezieht;
- eine Beschränkung der Zuständigkeiten der Beschwerdekammer im Hinblick auf die Entscheidungen von Klassenkonferenzen ausschließlich auf Fälle von Formfehlern oder neue Fälle, um insbesondere „den pädagogischen Entscheidungsspielraum zu wahren, der zwingend dem Kollegium der Lehrer zustehen muss, die dem Schüler, [...] Unterricht erteilt haben“ nicht gegen das Prinzip des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes verstößt, da die Beschwerdekammer die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Rechts der Union gewährleistet.

* *

Abschließend sei hier auf die maßgebende Rolle der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen hingewiesen, die die einzige Gerichtsbarkeit des Systems der Europäischen Schulen ist, deren Aufgabe darin besteht, für einen angemessenen Rechtsschutz zu sorgen und völlig unabhängig über die Rechtmäßigkeit der von ihr zu kontrollierenden Handlungen zu entscheiden.

Auf diese Weise trägt sie als Organ des Systems, das völlig unabhängig über die ihm zugewiesenen Streitsachen entscheidet, zum reibungslosen Betrieb der Europäischen Schulen bei.

Die Beschwerdekammer wird weiterhin sorgsam darauf achten, eine gute Balance zwischen einerseits den Interessen der Schüler/innen und deren Familien oder des Lehrpersonal (abgeordnetes Personal und Ortslehrkräfte) und andererseits dem Interesse der Schulen, die mit immer höheren Schülerzahlen und zahlreichen organisatorischen Zwängen umgehen müssen, zu finden. Dabei wird die Beschwerdekammer weiterhin auf die Wahrung der Grundrechte, verfahrensmäßiger Garantien und der gemeinschaftlichen allgemeinen Grundsätze im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union achten.

Der Vorsitzende dankt den übrigen Instanzen der Europäischen Schulen, insbesondere dem Obersten Rat und dem Generalsekretär, deren Beiträge und Unterstützung es braucht, damit die Kammer auch in Zukunft ihren Auftrag unter den Bedingungen erfüllen kann, die in der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vorgesehen sind.

Abschließend möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer seinen Kolleg/inn/en und den Mitarbeiter/inne/n der Geschäftsstelle zum Ende diese Berichts öffentlich seinen Dank für ihre Sorgfalt aussprechen, die sie wie in jedem Jahr unter Beweis gestellt haben. Dank ihres uneingeschränkten Engagements kann die Gerichtsbarkeit ihren Auftrag unter Wahrung des Grundsatzes der Kontinuität des öffentlichen Dienstes erfüllen und binnen angemessener Frist den Anliegen der Personen gerecht werden, die unsere Gerichtsbarkeit anrufen.

Brüssel, März 2024

Eduardo MENENDEZ-REXACH
Vorsitzender der Beschwerdekammer